

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Wiesmoor am 13. September 2026

Für die Stadtratswahl in der Stadt Wiesmoor am 13. September 2026 fordere ich gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

In den Rat der Stadt Wiesmoor sind 30 Vertreterinnen und Vertreter zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet der Stadt Wiesmoor besteht ein Wahlbereich.

3. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Stadtratswahl dürfen nach § 21 Abs. 4 NKWG höchstens 35 Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nach § 21 Abs. 5 NKWG nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl muss nach § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs auf amtlichen Formblättern, die von der Wahlleitung ausgegeben werden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt Wiesmoor nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Von diesem Unterschriftenerfordernis sind nach § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschland in Niedersachsen (CDU)
- Freie Wählergemeinschaft Wiesmoor (FWW)
- Freie Bürgerliste Wiesmoor (FBW)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Partei Mensch Klima Tierschutz (Tierschutzpartei)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AFD Niedersachsen)

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

6. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats sind möglichst frühzeitig, gemäß § 21 Abs. 2 NKWG jedoch bis spätestens bis Montag, den 20. Juli 2026, 18.00 Uhr beim Stadtwahlleiter der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, einzureichen.

Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, zusammen mit einer Vertrauensperson, vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die Vordrucke erhalten Sie beim Wahlamt der Stadt Wiesmoor oder auf der Internetseite www.landeswahlleiter.niedersachsen.de.

7. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt 4 aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 90. Tag vor der Wahl, also spätestens am 15. Juni 2026 dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Wiesmoor, den 13. Mai 2026

Jens Brooksiek
Stadtwahlleiter

